

15. Liegt in der Zurverfügungstellung von Kuxen im Sinne des § 130 preuß. Allg. Verggef. eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit (§ 102 Abs. 2 a. a. O.), durch welche der frühere Eigentümer der Kuxe von der ihm nach § 107 a. a. O. der Gewerkschaft gegenüber etwa verbliebenen Verpflichtung befreit wird?

B.G.B. §§ 421. 422.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1902 i. S. Gewerksch. Hermann II. (Kl.) w. Nationalbank f. Deutschland (Bekl.). Rep. V. 422/01.

I. Landgericht Silbesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte war bis zum 13. Oktober 1900 Eigentümerin von 253 Kuxen der klagenden Gewerkschaft und als solche im Gewerkschaftsbuch eingetragen. In einer Gewerkschaftsversammlung vom 15. September 1900 wurde eine Zusage von 100 *M* pro Kux beschlossen, deren Einziehung dem Beschlusse des Vorstandes überlassen wurde. Infolge dieses Beschlusses wurde durch den Vorsitzenden eine Zusage von je 25 *M* pro Kux ausgesprochen, und dieselbe unter dem 9. Oktober 1900 auch von der Beklagten eingefordert. Am 13. Oktober 1900 trat diese ihre Kuxe an den Geheimen Kommerzienrat Ld. und einen Kaufmann Lv. in B. ab, die auch als nunmehrige Eigentümer im Gewerkschaftsbuch eingetragen wurden. Dieselben stellten unter dem 2. Februar 1901 ihre gesamten Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung. Dennoch hielt die letztere die Beklagte für verpflichtet, die vor der Umschreibung der Kuxe im Gewerkschaftsbuch beschlossene Zusage zu zahlen, und erhob auf Zahlung eines Teilbetrages von 1550 *M* nebst Zinsen Klage.

Die Beklagte erachtete die Klage für rechtlich unbegründet, weil durch die unter Überreichung der Kuzscheine erfolgte Zurverfügungstellung der Kuzze von seiten der letzten Kuzinhaber der Anspruch auf Zubeße auch ihr gegenüber hinfällig geworden sei.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Dagegen erkannte das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage.

Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst nimmt der Berufungsrichter zu Gunsten der Klägerin an, daß die Beklagte für die vor Veräußerung ihrer Kuzze und deren Umschreibung im Gewerkenbuche beschlossenen Zubeßen verpflichtet geblieben ist. . . .

Diese Verpflichtung . . . erachtet . . . der Berufungsrichter für getilgt dadurch, daß Vd. und Vv. die Kuzze gemäß § 130 Allg. Bergges. der Klägerin zur Verfügung gestellt haben. Er sieht die Genannten und die Beklagte als Gesamtschuldner der auf diese Kuzze geschuldeten Zubeßen an und erblickt in der Zurverfügungstellung der Kuzze einen Akt der Erfüllung, der nach § 422 B.G.B. auch für die übrigen Schuldner wirke.

Die Revision bestreitet die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aus doppeltem Grunde: erstens weil kein Gesamtschuldverhältnis vorliege; sodann weil die Überreichung der Kuzze behufs Befriedigung der Gewerkschaft (§ 130 a. a. D.) nicht als Erfüllung oder Leistung an Erfüllungsstatt angesehen werden könne.

Nach beiden Richtungen geht die Revision fehl. In betreff der ersten Frage führt der Berufungsrichter aus, daß, wengleich das Allgemeine Berggesetz eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß bei freiwilligen Veräußerungen von Kuzen der Erwerber für die Zubeßerückstände des seitherigen Eigentümers zu haften habe, nicht enthält, doch diese Haftung aus der Natur des Kuzes und der gewerkschaftlichen Beteiligung sich ergebe. Die Richtigkeit dieser Ausführung ist nicht zu bezweifeln. Durch den Erwerb eines Kuzes tritt der Erwerber in das gesamte Rechtsverhältnis ein, in welchem der bisherige Gewerke als solcher zu der Gewerkschaft stand, mithin auch in die zur Zeit des Erwerbes und der Umschreibung des Kuzes bestehenden Verpflichtungen des Gewerkes. Diese Succession folgt aus der Natur des Rechtsverhältnisses und bedurfte keiner besonderen Anordnung im

Gesetze. Demgemäß spricht auch das Gesetz in § 132 von auf dem Anteile haftenden Beiträgen, worunter freilich nicht etwa eine dingliche Haftung zu verstehen ist. Im vorliegenden Falle kann aber die persönliche Verpflichtung der neuen Kuzinhaber umsoweniger bezweifelt werden, als es sich gar nicht um Rückstände handelt, da die Fälligkeit der eingeklagten Zusage in die Zeit nach Veräußerung der Kuzge fällt. Ist nun, wie der Berufungsrichter annimmt, und hier unterstellt werden muß, die Beklagte für die vor Veräußerung und Umschreibung ihrer Kuzge beschlossenen Zusage verpflichtet geblieben, und sind ihre Rechtsnachfolger durch den Erwerb der Kuzge und ihre Eintragung ins Gewerkenbuch für dieselben Beiträge verpflichtet worden, so liegt, da jeder von beiden Teilen auf das Ganze verpflichtet ist, und die Berechtigte die Leistung nur einmal zu fordern hat, ein Gesamtschuldverhältnis (§ 421 B.G.B.) vor, in welchem die Erfüllung durch einen Schuldner auch für die übrigen wirkt (§ 422).

Es kann sich daher nur noch fragen, ob Ld. und Lv. dadurch, daß sie die von der Beklagten erworbenen Kuzge unter Überreichung der Kuzscheine behufs Befriedigung der Klägerin wegen der darauf haftenden Zusage zur Verfügung gestellt haben, ihre Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusage erfüllt haben, und eventuell, ob wenigstens eine Leistung an Erfüllungstatt vorliegt (§ 364 B.G.B.). Der Berufungsrichter hat ersteres angenommen, und mit Recht. Denn wenn es sich auch nicht um eine eigentliche Alternativobligation im Sinne des § 262 B.G.B. handelt, da vielmehr in Wahrheit nur eine Leistung, die Zahlung der Zusage, geschuldet wird, so folgert doch der Berufungsrichter mit Recht aus § 130 Allg. Bergges., daß die Gewerke die wahlweise Leistungsbefugnis (sog. facultas alternativa), d. h. die Befugnis habe, sich durch eine andere Leistung als die ursprünglich geschuldete von ihrer Verpflichtung zu befreien. Das ist aber nichts anderes als eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit und muß daher nach § 422 B.G.B. auch für die anderen Schuldner befreiend wirken.“ . . .